

Unterrichtswesens wird der Umfang der Verwaltungsgeſchäfte voraussichtlich aber ſo groß werden, daß eine Abtrennung der Schulverwaltung ſchon in der Kreisinſtanz aus rein praktiſchen Gründen nötig werden wird.

Daß aber in Preußen auch in der Bezirksinſtanz die Abteilungen für Kirchen- und Schulweſen immer mehr zurückgedrängt worden und an ihre Stelle die Regierungspräſidenten getreten ſind, kann kaum noch als eine techniſch notwendige und zweckmäßige Maßnahme, noch weniger als ein Fortſchritt gelten. Auf jeden Fall bedarf die Frage, ob die ſtaatliche Schulverwaltung ſelbſtändig zu ſtellen oder ob ſie aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit der allgemeinen Verwaltung in nähere Verbindung zu bringen iſt, einer eingehenden Erörterung. Die techniſche Seite der Frage kann jedenfalls nicht allein entſcheidend ſein. Die politiſchen Konſequenzen können unter Umſtänden ſo ſtark ins Gewicht fallen, daß trotz der techniſchen Vorteile der Verbindung die ſelbſtändige Stellung der Unterrichtsverwaltung notwendig erſcheint.

3. Sachvertretungen (Konferenzen, Schulſynoden).

Königreich Sachſen.

„Sämtliche Bezirksſchulinspektoren treten alljährlich zu einer am Sitze der oberſten Schulbehörde zu veranſtaltenden Konferenz zuſammen, um über Maßregeln zur Hebung des Volkſchulweſens, Einführung geeigneter Lehrmittel, notwendige Veränderungen des Lehrziels der Schulverſtaltungen uſſ. zu beraten. Über die Ergebniſſe dieſer Beratungen, zu welchen auch einige anerkannt tüchtige und bewährte Lehrer zuzuziehen und Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden, ſowie des Landes-Medizinalkollegiums einzuladen ſind, hat die oberſte Schulbehörde Entſcheidung zu ſaſſen.“

(Geſetz vom 26. April 1875.)

Baden.

„§ 1. Die Leitung und Beaufſichtigung des geſamten Unterrichtswesens ſehen, ſoweit ſie nicht für einzelne Zweige des Hochunterrichts durch beſondere Verordnungen einem anderen Miniſterium zugewieſen ſind, dem Miniſterium des Kultus und Unterrichts zu.

§ 2. Zur Beratung des Unterrichtsminiſteriums in ſchultechniſchen Fragen des höheren Unterrichts und des Volkſchulunterrichts wird ein Landesſchul-